



§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen: „Waldbesitzervereinigung Rosenheim-Bad Aibling e.V. "
2. Der Verein beantragt, sobald die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, die Verleihung der Rechtsfähigkeit und soll dann den Namen tragen.

" Waldbesitzervereinigung Rosenheim w.V. " (nachfolgend: WBV)

Gleichzeitig beantragt der Verein die Anerkennung als Waldbesitzervereinigung nach dem Bundeswaldgesetz.

3. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in Rosenheim

§ 2 Geschäftsbereich

Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich auf den Landkreis Rosenheim und alle angrenzenden Gemeinden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, bäuerlichen, kommunalen, kirchlichen und genossenschaftlichen Waldbesitzes im WBV- Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel überwunden werden. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Das Handeln der Vereinigung ist auf die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b) Gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft, sowie die damit verbundene politische Interessenvertretung
 - c) betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes;
 - e) Organisation und Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
 - f) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
 - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung.
 - h) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen und sonstigen Betriebsmitteln, sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angebotenen Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angebotenen Holz abschließen.

- i) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
 - j) Durchführung von Baumkontrollen als Dienstleistung für Mitglieder
 - k) Erstellung von Gutachten als Dienstleistung für Mitglieder, insbesondere auch im Hinblick auf Ökopunkte.
 - l) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung). Die Leistungen der WBV sind auf ihre ordentlichen Mitglieder beschränkt.
3. Sofern die WBV als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt, hat sie jährlich eine Bilanz, eine Gewinn und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht entsprechend den Bestimmungen der Verleihungsrichtlinie VwV Nr. 787-L aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen sowie jährlich die Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde das Prüfungsergebnis bis spätestens 30. April des folgenden Jahres vorzulegen. Von seitens der Verleihungsbehörde gestatteten Erleichterungen wird Gebrauch gemacht.
4. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.
Im Übrigen nimmt die Vereinigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Aufgaben wahr, die die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen den Waldbesitzervereinigungen zuweisen.

§ 5 Mitglieder der WBV

Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

- 1. Ordentliches Mitglied kann jeder Waldbesitzer (natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften) mit Waldbesitz im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele der Vereinigung nachhaltig unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins.
- 4. Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten.
- 2. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in der Vereinigung aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

§ 7 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- 2. Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Nachfolger, so kann der Nachfolger beanspruchen, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn der Übergeber erklärt, dass er für den Fall der Aufnahme des Nachfolgers aus dem Verein als ordentliches Mitglied ausscheidet.
- 3. Verstirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe beanspruchen, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Wird der Verstorbene von mehreren Erben beerbt, haben diese dem Vorstand gegenüber einen Miterben zu benennen, der die Aufnahme in den Verein beanspruchen kann. Wird binnen 6 Monaten, gerechnet ab dem Versterben, von den Erben kein Miterbe (Erbenvertreter) benannt, erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - d) Ausschluss
 - e) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.
2. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich per eingeschriebenem Brief erklärt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV.

§ 10 Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt
 - c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür jedoch ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bevor der für den Ausschluss zuständige Vorstand den Beschluss über einen Ausschluss fasst, ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit einzuräumen, sich in dieser Vorstandssitzung zu der beabsichtigten Ausschließung mündlich zu äußern. Das Mitglied ist auf dieses Recht mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich hinzuweisen; wird seitens des Vereins zu der über den Ausschluss beschließenden Vorstandssitzung ein Rechtsbeistand hinzugezogen, ist dies dem Mitglied gleichfalls mitzuteilen.

Erscheint das Mitglied zu der Vorstandssitzung nicht, hat es jedoch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, ist diese Stellungnahme vor der Beschlussfassung zu verlesen; statt der Verlesung kann die Stellungnahme auch in Kopie an die Mitglieder des Vorstands verteilt werden.

Macht das Mitglied von dem Recht zur mündlichen Äußerung Gebrauch, ist eine Beiziehung eines Rechtsbeistandes oder einer anderen Person nur dann zulässig, wenn der für die Beschlussfassung zuständige Vorstand seinerseits einen Rechtsbeistand hinzuzieht.
4. Das für den Ausschluss zuständige Organ hat den Beschluss über den Ausschluss schriftlich zu fassen. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung das Raum, in dem die Vorstandssitzung tagt, zu verlassen.
5. Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen; hierbei sind die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund anzugeben. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands sein.
6. Obige Absätze 3., 4. und 5. gelten entsprechend, wenn über den Ausschluss gemäß vorstehendem Absatz 2 die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat; in diesem Falle ist die Entscheidung vereinsintern verbindlich und abschließend.
7. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 11 Rechtsbehelf bei Ausschluss

1. Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung, die dann vereinsintern endgültig über den Ausschluss entscheidet, anzurufen. Das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges durch ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied ist erst nach dem vereinsintern endgültigen Verfahren zulässig.
2. Der Ausgeschlossene hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

-3-

3. In diesem Falle hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen zu lassen.; § 10 Abs. 3., 4. und 5. Satz 1 gilt entsprechend.
4. Trifft die nächste Mitgliederversammlung keine Entscheidung, gilt dies als der Beschwerde stattgebende Entscheidung.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Die WBV finanziert sich durch

- von Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- freiwillige Spenden und Zuschüsse
- Provisionen aus Vermittlungstätigkeiten
- Entgelte für die Benützung vereinseigener Geräte und Einrichtungen sowie für Dienstleistungen
- die Erhebung von Umlagen, die nur aus dringendem Grund erhoben werden dürfen.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 - d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er hierfür eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der WBV zu wahren, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und dessen Aufgaben mit zu erfüllen, sowie beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
 - a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise und fristgerecht der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen (§ 2).
 - b) die von der WBV erstellten Vermarktungsregularien zu beachten.
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße festsetzen. Für die Festsetzung der Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Ausschluss entsprechend; für das Rechtsmittel gegen die Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss entsprechend. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der WBV, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen.

§ 15 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
2. Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der WBV dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer 3/4 Mehrheit und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt war.

§ 16 Organe der Vereinigung

1. Die Vereinigung besteht aus folgenden Organen:
 - a) Vorstand
 - b) Beirat
 - c) Mitgliederversammlung
 - d) Obmänner
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) 2 weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzern
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB.
Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die unter § 17 Abs. d genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechnigten Vorstand.
4. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.

§ 18 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
2. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung eine turnusmäßig anstehende Wahl durch Beschluss um einen angemessenen Zeitraum nach hinten verschieben; die 5-jährige Wahlperiode beginnt dann ab der durchgeführten Wahl zu laufen.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode des Vorstandes durchzuführen.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge

- b) die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr, sowie deren Vorlage zur Mitgliederversammlung
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlußgegenstände
 - e) für eine geordnete Buchführung zu sorgen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV sicher zu stellen
 - f) die Entscheidung nach § 4 Abs. 4 zu treffen
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung.
 - i) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde
 - j) die Beschlussfassung über den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr
 - k) Die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde
 - l) der Beschluss einer Geschäftsordnung (GO) sowie gegebenenfalls einer Vermarktungs- und Verkaufsordnung (Gebühren)
 - m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Teile dieser Aufgaben an einen Geschäftsführer zu übertragen.
4. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und über gemeinsame Verkaufsregeln. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.
5. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; § 31 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB gilt entsprechend.
Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.
5. Der Vorstand unterschreibt die von der Geschäftsführung anzufertigenden Protokolle sämtlicher Versammlungen und Sitzungen, die den Verein betreffen, insbesondere der Mitgliederversammlungen.

§ 20 Einberufung zu Vorstandssitzungen

- 1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
- 3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
- 4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 5 Tagen zu erfolgen.
- 5. Mündlich einberufene Vorstandssitzung sind beschlussfähig, wenn kein Vorstandsmitglied bei der ihm mündlich erteilten Einladung auf eine schriftliche Einladung besteht.
- 6. Zu den Vorstandssitzungen können die Vertreter der zuständigen Forstbehörden sowie weitere Außenstehende eingeladen werden, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, weil die geforderte Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht anwesend ist, ist binnen eines Zeitraums von frühestens 7 und spätestens 14 Tagen eine erneute Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann stets beschlussfähig.
- 2. Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
- 3. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu.
- 4. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen; der Sitzungsleiter kann schriftliche Abstimmung anordnen.
- 5. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten: Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters, sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 22 Geschäftsführer

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Inhalte und Umfang der übertragenen Aufgaben kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.
3. Der Inhalt des Anstellungsvertrages sowie der Umfang und Inhalt der dem Geschäftsführer zu erteilenden Untervollmacht bedarf der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Geschäftsführung umfasst auch die Schriftführung und das Rechnungswesen.
5. Falls ein Geschäftsführer bestellt wurde, kann dieser zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
6. Statt sich eines angestellten Geschäftsführers zu bedienen, kann der Vorstand auch ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied benennen.
Dem Vorstand obliegt in diesem Fall die Entscheidung darüber, ob dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, drei weiteren Vertretern des Waldbesitzes, einem Volljuristen als Rechtsberater und nach Möglichkeit einem parlamentarischen Vertreter aus dem Vereinsbezirk. Zusätzlich hat einen Sitz im Beirat (der Leiter) ein Vertreter des Bereiches Forsten vom AELF, den das Amt selbst benennt.
2. Die Mitglieder des Beirats werden, mit Ausnahme der dem Beirat kraft Amtes angehörenden Vorstandsmitglieder und dem (Leiter) Vertreter des Bereiches Forsten vom AELF, vom Vorstand benannt.
3. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 5 Tage, mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Der Beirat hat beratende Funktion und hat insbesondere in strategischen, rechtlichen und fachlichen Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

§ 24 Obmannschaft/Obmänner

- 1) Zur Erleichterung der Durchführung der Aufgaben der Vereinigung werden in den im Geschäftsbereich der WBV gelegenen Gemeinden Obmannschaften gebildet. Die Obmannschaften setzen sich zusammen aus den in diesen Gemeinden ansässigen WBV-Mitgliedern.
Der Vorstand kann, sofern dies aus strukturellen Gründen angebracht ist, die Obmannschaften mehrerer Gemeinden zu einer Obmannschaft zusammenlegen.
- 2) Die Mitglieder der Obmannschaften wählen aus ihrem Bereich jeweils auf die Dauer von 5 Jahren einen Obmann und einen Stellvertreter; die Wahl findet jeweils 2 Jahre nach der Wahl des Vorstandes statt. Die Wahldurchführung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragte Person.
Die Ortsversammlungen der Obmannschaften werden vom Obmann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Waldbesitzervereinigung einberufen.
- 3) Die Obmänner informieren die Vorstandschaft über die örtlichen Notwendigkeiten und Belange der Waldbewirtschaftung, berät sie in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vorschläge oder Verbesserungen sind von der Vorstandschaft zu berücksichtigen oder/und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Obmannes, kann der Vorsitzende einen neuen Obmann vorübergehend bestellen. In diesen Fällen ist in der nächsten Versammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 25 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der WBV üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung
 - h) das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der WBV zu überwachen
 - i) Entscheidung über Einspruch wegen eines Ausschlusses oder einer verhängten Vereinsstrafe.

§ 26 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen.

§ 27 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 30 % der Mitglieder der WBV verlangen. Dieses Verlangen ist schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, gegenüber dem Vorstand zu erklären

§ 28 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Kein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch eine andere Person vertreten lassen.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird. Unabhängig von einem Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Versammlungsleiter stets nach seinem Ermessen schriftliche Abstimmung anordnen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse mit den dabei erzielten Mehrheitsverhältnissen.

§ 29 Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über das Mitteilungsblatt der WBV, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall eine schriftliche Einladung für erforderlich erachtet.
2. Einberufungen der Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben schriftlich unter Angabe des Sitzungsorts, des Sitzungstermins, der Tagesordnung und unter Einhaltung der jeweils hierfür bestimmten Frist zu erfolgen. Als schriftliche Einberufung nach Ziffer 1. und 2. gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder E-Mail übermittelt wird.
3. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der 1. Vorsitzende, dem dann auch die Leitung obliegt. Ist der 1. Vorsitzende bei der Versammlung verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Leitung übernimmt. Sofern der Vorstand einen Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat dies der 1. Vorsitzende unverzüglich einzuberufen. Ist er verhindert oder kommt er dem Beschluss nicht nach, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Einberufung und Leitung übernimmt.

§ 30 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 31 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:
 - a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln und schriftlich zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden.

- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahren wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder; Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
 3. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 32 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Auflösung der WBV können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 33 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie sind zudem der Verleihungsbehörde vorzulegen und erst nach deren Genehmigung wirksam.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung angekündigt wurde, wie die betreffende Satzungsbestimmung nach der Änderung lauten soll.
Diese Ankündigung kann auch auf der Homepage der WBV erfolgen; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 34 Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.

2. Die Klage muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.
5. Obige Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen in den anderen Vereinsgremien, sofern diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 35 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; dies gilt jedoch nicht für geschäftsführende Vorstandsmitglieder (§ 22 Abs. 6).
2. Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen zu; der Vorstand kann anstelle einer Auslagenerstattung gegen Einzelnachweis auch angemessene Pauschalen festlegen.
3. Ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann neben der Auslagenerstattung auch eine angemessene Zeitaufwandsentschädigung gewährt werden; die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

§ 36 Auflösung der WBV

1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird. Sie muss es einem Zweck zuführen, der ausschließlich der Förderung der Waldwirtschaft in der Region dient.
5. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 37 Übergangsregelung/Inkrafttreten

1. Bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Jahr 2011 bleibt der Vorstand in der Besetzung bestehen, wie er nach der ursprünglichen Satzung aus dem Jahre 1967 (letzte Änderung vom 19.11.2002) in ihrer letzten Fassung bestimmt und gewählt wurde.
2. Die Satzung wurde am **22. Oktober 2010** in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Verleihung der Rechtsfähigkeit des w.V. durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Verleihungsbescheid) in Kraft.

Bescheid:

Der Waldbesitzervereinigung Rosenheim wird mit Wirkung vom 14.7.2011 die Rechtsfähigkeit als Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB verliehen.